

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 2. Juli 2014

764. Änderung der Energieverordnung (Anhörung)

Mit Schreiben vom 8. Mai 2014 hat das Bundesamt für Energie (BFE) einen Entwurf für eine Änderung der Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 (SR 730.01) auf Anfang 2015 zur Anhörung unterbreitet.

Mit der geplanten Änderung der Energieverordnung werden Anpassungen bei der Förderung der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien (Fördersätze und Verwaltung der Projekte auf der Warteliste für Förderzusagen) vorgeschlagen. Die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien wird vom Bund seit 2009 mit der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) gefördert. Kleine Photovoltaikanlagen erhalten seit 2014 anstelle der KEV eine Einmalvergütung. Die Fördersätze für Photovoltaikanlagen sollen bei der KEV und in geringerem Ausmass bei der Einmalvergütung der Kostenentwicklung angepasst werden.

Bei der KEV soll zudem die Warteliste für Förderbeiträge angepasst werden. Heute werden Projekte mit einer rechtskräftigen Baubewilligung in den Bereichen Kleinwasserkraft, Wind, Biomasse und Geothermie teilweise blockiert durch Projekte, die weiter vorne auf der Warteliste sind, aber noch im Bewilligungsverfahren stehen. Neu sollen rechtskräftig bewilligte oder bereits in Betrieb stehende Anlagen an die Spitze der KEV-Warteliste gesetzt werden. Das BFE rechnet nur mit wenigen durch diese Änderungen begünstigten Anlagen, d. h., es ist nicht mit grossen «Umwälzungen» in der Warteliste zu rechnen.

Eine weitere Anpassung der Energieverordnung betrifft die Stromkennzeichnungspflicht der Elektrizitätsversorgungsunternehmen. Zusätzlich zu den bisher zu meldenden Angaben (prozentuale Anteile der eingesetzten Energieträger an der gelieferten Elektrizität, Herkunft der Elektrizität, Bezugsjahr) soll auch die gesamthaft an die Endverbraucherinnen und Endverbraucher gelieferte Elektrizitätsmenge angegeben werden.

Zudem sollen die Bestimmungen zur Förderung in der Energieverordnung (Kapitel 4) an das Energiegesetz vom 26. Juni 1998 (SR 730.0) angepasst werden.

Auf Antrag der Baudirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Zustelladresse: Bundesamt für Energie, Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare Energien, 3003 Bern):

Wir danken für die Einladung vom 8. Mai 2014, zum Entwurf für eine Änderung der Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 (SR 730.01) Stellung zu nehmen und äussern uns wie folgt:

Wir stimmen den vorgesehenen Änderungen der Energieverordnung zu.

Mit der Anpassung der Vergütungssätze für Photovoltaikanlagen bei der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) und der Einmalvergütung wird der Kostenentwicklung bei dieser Technologie Rechnung getragen. Durch die Anpassungen bei der Warteliste für einen KEV-Förderbeitrag werden in den Bereichen Kleinwasserkraft, Wind, Biomasse und Geothermie baureife Projekte in der Regel schneller verwirklicht. Die Ergänzung der Stromkennzeichnungspflicht mit der gesamthaft an die Endverbraucherinnen und Endverbraucher gelieferten Elektrizitätsmenge erhöht ohne Mehraufwand für die Elektrizitätsversorgungsunternehmen die Aussagekraft der Angaben zur Stromkennzeichnung. Dadurch kann zukünftig auch der durchschnittliche Liefermix für die Schweiz (jeweilige Anteile der eingesetzten Energieträger an der gesamthaft gelieferten Elektrizität) bestimmt werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:



Husi